

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kanton Uri
Adresse / Indirizzo	Rathausplatz 1 6460 Altdorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	9
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	12
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	13
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	14
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	16
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	20
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 äussern zu dürfen.

Die AP 2014/17 wurde 2014 eingeführt und ist nun im 5. Umsetzungsjahr. Die Kantone haben mit hohen Investitionen ihre EDV-Systeme den Anforderungen von AP 14/17 angepasst. Dazu gehören auch die Investitionen in den Bereich «Erfassung von Flächen in einem Geografischen Informationssystem (GIS)».

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die Kantone bezüglich Umsetzung der Agrarpolitik mit ihren finanziellen und personellen Ressourcen am Limit sind. Weitere Anpassungen - seien sie noch so „klein“ oder „nachvollziehbar“ - sind zu stoppen und allenfalls zusammen mit der nächste Etappe der Agrarpolitik umzusetzen. Mit der Inkraftsetzung der Verordnungspakete per 1. Januar xxyy beginnt jedes Jahr die Umsetzung der neuen Bestimmungen. Bis die Wirkung und der Nutzen der Anpassungen sichtbar werden kann es Jahre dauern. Die Kantone sind zeitlich und ressourcenmässig nicht in der Lage, bereits 12 Monate später wieder eine Revision im agrarpolitischen Instrumentarium (gilt vor allem für die Direktzahlungsverordnung DZV) in die bestehenden Prozesse zu integrieren.

Beim Verordnungspaket 2018 (Umsetzung per 1.1.2019) ist der «Nutzen» in keinem Verhältnis mit dem damit verbundenen Aufwand. Es handelt sich teilweise um kosmetische Anpassungen und um Präzisierungen, die für den Landwirt nur kleine finanzielle Änderungen mit sich bringen, aber für die Anpassung der EDV-Systeme sehr komplex und aufwändig sind. Insgesamt werden ja nicht mehr Direktzahlungen ausgerichtet. Anpassungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) haben also nur eine Umlagerung der Beiträge zur Folge. Hingegen wird mit jeder DZV-Änderung das Vertrauen in den Bund strapaziert. Die Worthülse «administrative Vereinfachung» ist in Agrarkreisen zum Unwort geworden. An eine nachhaltige und glaubwürdige Agrarpolitik werden andere Anforderungen gestellt.

Den vorgeschlagenen Änderungen stehen wir aus den oben genannten Gründen sehr skeptisch gegenüber. Der Kanton Uri steckt mitten in der Einführung der GIS-Erfassung und wir sind der Meinung, dass weder die Landwirte noch die kantonalen Vollzugsstellen noch weiter belastet werden können. Deshalb schlagen wir vor, die meisten Neuerungen wie z.B. das neue Ressourcen-Programm und die Anpassung bei den RAUS-Beiträgen ersatzlos zu streichen und in die nächste Gesamtrevision der Agrarpolitik zu überführen. Nicht alles was wünschbar ist, ist auch umsetzbar und schon gar nicht per sofort. Gerade bei der Agrarpolitik würde eine Drosselung des Veränderungstempos zu einer Entspannung der Situation und zu mehr inhaltlicher Qualität führen.

Mit diesem Vorgehen würde der Vollzug gestärkt und das Vertrauen der Landwirte in die Agrarpolitik des Bundes verbessert.

Sofern die beabsichtigten Änderungen der verschiedenen Erlasse trotz den obigen Einwände umgesetzt werden, sind dabei die nachfolgenden Bemerkungen zu berücksichtigen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stellen fest, dass mit dem vorliegenden Paket („kleinere Revision“) vorab die Komplexität: Optionalitäten im ÖLN; die Verflechtung von Massnahmen (Herbizideinsatz bei REB), Komplexität (Sömmerung), Inkonsequenz (Tierwohl) unverhältnismässig zunimmt. Dies hat insbesondere hinsichtlich Kommunikation (Erklärbarkeit) und Umsetzung (technische Anpassungen) massgebliche Konsequenzen, welche dem Vertrauen in die Umsetzung der Agrarpolitik kaum förderlich sind. Insbesondere wird dem Anliegen an eine administrative Vereinfachung kaum Rechnung getragen.

Gerade im Hinblick auf die in Aussicht gestellten Veränderungen im Rahmen der AP22+ ist ein Marschhalt in Sachen fortwährender Veränderung der DZ-Instrumente angesagt. Wir lehnen demgemäss die Einführung weiterer Ressourceneffizienzbeiträge, eines alternativen ÖLN und des Milchviehbeitrags für kurze Alpzeiten ab. Diese Vorschläge sind nicht zielführend, zu aufwendig und weisen eine ungenügende Transfereffizienz auf. Mit weiteren Massnahmen und Massnahmenteilen in der DZV wird ein Flickwerk geschaffen, welches in der Praxis weder kommunizier- noch kontrollierbar ist.

Entweder muss im Rahmen eines Herbstpakets ein verständliches und umsetzbares Massnahmenpaket geschnürt werden oder dann ist dies in die „Agrarpolitik 22+“ einzubinden.

Sömmerung / Kurzalpung:

Die Komplexität des vorgeschlagenen Systems übertrifft jene des Bestehenden und ist für die Beteiligten nicht nachvollziehbar. Mit dem vorgeschlagenen System sind die Sömmerungsbeiträge je Tier abzurechnen. Zusätzlich soll weiterhin zwischen GVE und NST unterschieden werden. Bei einem Systemwechsel muss die Administration vereinfacht werden. Die Sömmerungsbeiträge und Zusatzbeiträge für Milchvieh sind nur noch auf Basis NST zu vergüten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a	Projekt zur Weiterentwicklung des ÖLN Streichen	Die Einführung widerspricht der administrativen Vereinfachung. Neue Anreize im ÖLN sollen von der Forschung getestet werden und falls erfolgreich, auf sämtlichen Betrieben eingeführt werden können. Der angedachte Prozess ist zu umständlich. Das Kosten-/Nutzenverhältnis ist ungünstig.
Art. 36, Ziffer 4 bis (Bezug zu Anhang 1, Ziffer 2.1.12)	Wird der massgebende Tierbestand, der aufgrund der Import-Exportbilanz oder linearen Korrektur berechnet wurde bis zum 1. Mai wesentlich erhöht oder reduziert, so korrigiert der Kanton den Bestand auf den effektiv gehaltenen Tierbestand im Beitragsjahr.	Wesentliche Veränderungen des Tierbestandes sind in Analogie zum geltenden Art 36 Ziffer 4 zu handhaben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 40 Abs. 2, Art. 47 Abs. 2, 3 und 4, Anhang 7 Ziffer 1.6.1 und 1.62	<p>Ablösung der bisherigen Beiträge für Milchvieh auf Alpen.</p> <p>Art. 40 Abs. 2 streichen: Zustimmung</p> <p>Art. 47 Abs. 2: Zustimmung</p> <p>Art. 47 Abs. 3 und 4: Das vorgeschlagene System mit dem Zusatzbeitrag und der Verteilung des Beitrags für eine Milchkuh auf mehrere Betriebe lehnen wir ganz entschieden ab.</p> <p>Antrag: Alternativvorschlag prüfen (genereller Zuschlag/Normalstoss für gemolkene Tiere von Fr. 30/NST).</p>	<p>Es war schon lange überfällig, dass die bisherige Regelung mit den Milchtierbeiträgen auf Sömmerungsbeiträge abgeschafft wird.</p> <p>Es ist richtig, dass es bei den übrigen Tieren ausser Schafen nur noch eine einzige Kategorie raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST gibt.</p> <p>Zu kompliziert (nicht kommunizierbar) und im Vollzug äusserst risikoreich (es ist nicht geklärt, ob die nötigen Daten für den Vollzug innerhalb der verfügbaren Zeitspanne auch effektiv eruierbar sind!)</p> <p>Sollte am Beitrag festgehalten werden, müssen die notwendigen Daten zwingend von der TVD geliefert werden.</p>
Artikel 75 Absatz 2bis	Ersatzlos streichen.	<p>Das RAUS-Programm inkl. ihre Vorgängerversionen existieren seit rund 25 Jahren. Die bestehenden Bestimmungen bei den einzelnen Tierkategorien haben sich grundsätzlich bewährt und sind bei den Landwirten bekannt. Das Programm ist etabliert und weist insgesamt mit 83.4% eine hohe Beteiligung auf.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																			
		<p>Beteiligung am RAUS-Programm 2016</p> <table border="1" data-bbox="1357 296 2069 703"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2">RAUS-Beteiligung</th> </tr> <tr> <th>GVE %</th> <th>Betriebe %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Milchkühe</td> <td>83.8 %</td> <td>71.4 %</td> </tr> <tr> <td>andere Kühe</td> <td>91.4 %</td> <td>60.0 %</td> </tr> <tr> <td>weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td> <td>82.9 %</td> <td>73.9 %</td> </tr> <tr> <td>weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td> <td>77.1 %</td> <td>69.6 %</td> </tr> <tr> <td>weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td> <td>41.2 %</td> <td>40.2 %</td> </tr> <tr> <td>männliche Tiere, über 730 Tage alt</td> <td>62.2 %</td> <td>57.3 %</td> </tr> <tr> <td>männliche Tiere, über 365–730 Tage alt</td> <td>64.6 %</td> <td>53.4 %</td> </tr> <tr> <td>männliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td> <td>65.4 %</td> <td>51.7 %</td> </tr> <tr> <td>männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td> <td>38.6 %</td> <td>34.8 %</td> </tr> <tr> <td>Total Rindergattung</td> <td>81.8 %</td> <td>83.4 %</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Bund begründet in den Vernehmlassungsunterlagen die Anpassung damit, dass bei gewissen RAUS-Kategorien die Beteiligung unter 80% liege.</p> <p>Die Argumentation der 80%-Schwelle beim RAUS ist nicht nachvollziehbar und insgesamt mit dem Instrumentarium der Direktzahlungsprogramme nicht stimmig. Wenn der Bund bei Programmen mit einer eher geringen Beteiligung die Beiträge erhöht, müsste dies auch bei den anderen DZ-Programmen wie z.B. emissionsmindernde Ausbringverfahren, schonende Bodenbearbeitung usw. angewendet werden.</p> <p>Die letzte grosse Revision der RAUS-Bestimmungen erfolgte auf das Beitragsjahr 2018. Anpassungen wie die Vorgeschlagene, sollen erst wieder mit der nächsten Etappe der Agrarpolitik eingeführt werden. Eine Anpassung der Bestimmungen auf das Beitragsjahr 2019 erachten wir als zu früh und nicht zweckmässig.</p> <p>Der Vorschlag widerspricht dem Grundsatz der administrativen Vereinfachung und verkompliziert den Vollzug.</p>	Tierkategorie	RAUS-Beteiligung		GVE %	Betriebe %	Milchkühe	83.8 %	71.4 %	andere Kühe	91.4 %	60.0 %	weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	82.9 %	73.9 %	weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	77.1 %	69.6 %	weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	41.2 %	40.2 %	männliche Tiere, über 730 Tage alt	62.2 %	57.3 %	männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	64.6 %	53.4 %	männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	65.4 %	51.7 %	männliche Tiere, bis 160 Tage alt	38.6 %	34.8 %	Total Rindergattung	81.8 %	83.4 %
Tierkategorie	RAUS-Beteiligung																																				
	GVE %	Betriebe %																																			
Milchkühe	83.8 %	71.4 %																																			
andere Kühe	91.4 %	60.0 %																																			
weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	82.9 %	73.9 %																																			
weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	77.1 %	69.6 %																																			
weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	41.2 %	40.2 %																																			
männliche Tiere, über 730 Tage alt	62.2 %	57.3 %																																			
männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	64.6 %	53.4 %																																			
männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	65.4 %	51.7 %																																			
männliche Tiere, bis 160 Tage alt	38.6 %	34.8 %																																			
Total Rindergattung	81.8 %	83.4 %																																			
Art. 77 Abs. 3 Art. 79 Abs. 4 Art. 82 Abs. 6	Harmonisierung aller befristeten Bundesprogramme auf einen einzigen Endtermin. Vorschlag 2021 als Jahr vor Einführung der AP22+.	Die Unterstützungsdauer bei den verschiedenen befristeten Beitragsarten ist in der aktuellen DZV unterschiedlich. Die Enddaten bei den verschiedenen Beitragsarten sind derzeit																																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82a Abs. 2 Art. 82b Abs. 2 Art. 82d Abs. 4 Neu; Art. 82f Abs. 3		entweder auf 2019, 2021 oder 2022 terminiert. Wir fordern einen einheitlichen Endtermin für alle Unterstützungsmaßnahmen per 2021. Mit der Verlängerung aller Beitragsarten auf 2021 könnte eine Vereinfachung und Harmonisierung erreicht werden und dieser stimmt mit der geplanten AP22+ überein.
Art 82 f, Abs. 1 Bst. a und c	streichen	Der Teilverzicht und die Berücksichtigung der vorangehenden Hauptkultur sind hinsichtlich Definition wie auch Kontrollierbarkeit zu komplex resp. zu aufwendig.
Art. 102 Abs. 2	Absatz 2 muss beibehalten werden	Art. 102 Abs. 2 DZV soll gestrichen werden unter Hinweis, die Bestimmung würden in die VKKL verschoben, was nicht zutrifft. Im Gegenteil, wie den Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 4 VKKL explizit steht, enthält die VKKL keine Regelungen mehr zur Tierschutzkontrolle, da diese im Geltungsbereich der NKPV geregelt ist. Und auch dort findet sich keine solche Bestimmung, sie wäre auch systemfremd. Diese Bestimmung muss deshalb in der DZV bleiben, wo sie auch korrekterweise hingehört. Eine Streichung würde neue Unklarheiten im Kontrollsystem schaffen, was den mit dieser Revision verfolgten Zielen widerspricht.
Anhang 1 Ziffer 5.1.7	Erosion: Antrag: Streichen der Verpflichtung zum Führen einer georeferenzierten Liste für die Kantone	Das Führen einer georeferenzierten Liste verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand.
Anhang 4 Ziff. 6.2.5		Diese Erleichterung ist sehr zu begrüßen. Der gestaffelte Schnitt des Krautsaums hat einen unverhältnismässigen Aufwand für die Bewirtschaftung bedeutet.
Anhang 4 Bst. A Ziffer 12.1.6	Anpassung der Bestimmung wird abgelehnt.	Hier handelt es sich nicht um eine Vereinfachung. Der Passus hat sich im Vollzug bewährt. Im Hinblick auf Kontrollen mit «Fokus-Kontrollpunkten» ist es wichtig, dass diese Anforderungen bestehen bleibt. Es darf nicht sein, dass auf der einen Seite Fokus-Kontrollpunkte eingeführt werden und gleichzeitig die Kontrolle der Baumpflege in den ersten 10 Jahren mehrmals ins Detail kontrol-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		liert werden muss.
Anhang 7 Ziffer 1.6	Sömmerungsbeitrag : Antrag Ziffern 1.6.2 streichen, dafür eine Kategorie gemolkene Tiere schaffen mit einem Beitrag von Fr. 430 pro Normalstoss	Vergleiche die Ausführungen zu Art. 40 Abs. 2, Art. 47 Abs. 2 und 3 : Das vorgeschlagene System ist administrativ sehr aufwändig und zudem willkürlich.
Anhang 7 Ziffer 5.4.1 und 5.4.2	Zusätzlicher RAUS-Beitrag für Kategorien A4 – 9 : streichen	Wie bereits in den Ausführungen zu Art. 75 Abs. 2 dargelegt, ist der neuen Zuschlag bei RAUS nur eine weitere Verkomplizierung des Systems, welche der administrativen Vereinfachung widerspricht.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir begrüßen grundsätzlich die Revision der VKKL. Sie bewirkt eine administrative Entlastung der Landwirtschaftsbetriebe und steigert die Effektivität der Kontrollen. Der Initialaufwand für die Koordinationsstellen ist vertretbar und die veränderten Anforderungen an die Kontrolle können ohne namhafte Systemanpassungen umgesetzt werden. Eine stärkere Risikoorientierung und Effektivität der Kontrolle wird insbesondere auch mit den angepassten Bestimmungen zur Meldepflicht und zum Mindestanteil unangemeldeter Tierwohlkontrollen erzielt.

Die Abstimmung zwischen VKKL und NKPV, sowie weiterer Erlasse ist noch nicht ausreichend vorhanden. Lücken sollten geschlossen und Unklarheiten ausgeräumt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1 inkl. Anhang 1	Der Abstand zwischen 2 Grundkontrollen im Bereich Gewässerschutz ist auf 8 Jahre zu verlängern.	Verstöße gegen die Gewässerschutzgesetzgebung werden häufig durch Dritte angezeigt und sind augenscheinlich. Da die Kontrollpersonen neu alle Mängel ausserhalb des Kontrollauftrages an die zuständige Stelle melden müssen, sind die Kontrollen auch mit einem 8 Jahresrhythmus sichergestellt.
Artikel 3, Absatz 2	Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie für den Tierschutz und die Primärproduktion ist saisonal so anzulegen, dass die zu kontrollierenden Bereiche wirkungsvoll kontrolliert werden können.	Es fehlt der Hinweis, dass diese Vorgaben auch für den Tierschutz und die Primärproduktion gilt, welche in der NKPV geregelt sind. Die Formulierung "tatsächlich kontrolliert" ist zu wenig präzise und lässt viel Interpretationsspielraum zu. Faktisch geht es darum, dass die Bereiche saisonal sinnvoll aufgeteilt werden, so dass sie auch vor Ort überprüft werden können.
Art. 3 Abs. 3	Abs. 3 (Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.) streichen	Das System mit Grundkontrollen und risikobasierten Kontrollen unter Beachtung von Art. 3 Abs. 2 (saisonkonformer Kontrollzeitpunkt) genügt. Die zusätzliche Restriktion von Abs. 3 ist nicht notwendig
Art. 3 Abs. 6	Anpassen: Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle innerhalb der	Es genügt, wenn in Art. 3 Ziffer 6 grundsätzlich für alle Grundkontrollen ein Zeitraum von zwei Jahren für die erste Grundkontrolle gewährt wird. Mit der bestehenden Regelung muss der ÖLN im Jahr 1 und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ersten beiden Beitragsjahre durchzuführen.	GMF im Jahr 2 kontrolliert werden; Die Kontrollkoordination ist also schon ausgeschlossen.
Art. 4 und Art. 5	Begriff risikobasierte Kontrolle mit Art. 9 NKPV abstimmen	Art. 4 VKKL legt fest, wann eine risikobasierte Kontrolle vorzunehmen ist. Hier und in Art. 5 wird eine Abweichung zum Terminus der zusätzlichen Kontrollen (vgl. Art. 9 NKPV) geschaffen. Da die Kontrollen in der Primärproduktion nach der VKKL und der NKPV durchgeführt werden müssen ist eine Abstimmung der Begriffe angezeigt.
Artikel 5, Absatz 2	[...] müssen innerhalb der folgenden fünf Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden. Alternative: [...] müssen innerhalb von drei Kalenderjahren nach der Kontrolle oder bei Vorliegen eines Sanierungsplanes innerhalb der folgenden 5 Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.	Bei Verbuschung und Vergandung muss oft ein längerfristiger Plan auf den grossen Sömmerungsbetrieben erstellt werden, um diese Probleme in Griff zu bekommen. Deshalb ist eine längere Frist für die risikobasierte Kontrolle in solchen Fällen angebracht. Die Kantone können immer noch entscheiden, die risikobasierte Kontrolle bereits nach 3 Jahren anzusetzen. Fünf Jahre gibt aber mehr Flexibilität. Alternative: [...] müssen innerhalb von drei Kalenderjahren nach der Kontrolle oder bei Vorliegen eines Sanierungsplanes innerhalb der folgenden 5 Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.
Artikel 5, Absatz 4	Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe sowie Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 300 Franken oder weniger zur Folge hatten.	Diese Ausnahme muss auch für die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe gelten. Oft liegen die Kürzungen bei diesen Betrieben auch "nur" bei 200 Franken, was eine risikobasierte Kontrolle nicht rechtfertigen würde. Ausserdem liegen viele Kürzungen bei fehlenden oder unvollständigen Aufzeichnungen bei 200 Franken. Damit solche "Bagatellfälle" nicht nochmals eine Kontrolle auslösen, schlagen wir vor, die Limite auf 300 Franken anzusetzen.
Artikel 7, Absatz 4	Stellt eine Kontrollperson augenfällig einen Mangel gegen eine Bestimmung [...]	Wenn das Wort "augenfällig" fehlt, könnte die Formulierung bei den Vollzugsstellen falsche Erwartungen wecken. Auf einer Grundkontrolle Tierschutz, BTS und RAUS wird der Kontrolleur nicht überprüfen, ob der Pufferstreifen eingehalten wird, da er nicht auf die Felder geht. Andererseits würde er aber auf einer Grundkontrolle mit ÖLN im Auftrag das angebundene Kalb im Tierschutz melden, da es sich dabei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		um einen augenfälligen Mangel handelt und er immer angehalten wird, durch den Stall zu gehen.
Art. 8 Abs. 1	Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Kontrollen nach Artikel 2 und 4 dieser Verordnung und ...	Koordinationsstelle soll sowohl Grundkontrollen wie auch risikobasierte Kontrollen koordinieren.
Anhang 1, Ziffer 2.1 Gewässerschutz	Häufigkeit der Kontrollen auf Ganzjahresbetrieben: alle 8 Jahre	Die Häufigkeit der Kontrollen ist mit der Häufigkeit der Kontrollen im Rahmen Vollzug DZV abzustimmen.
Anhang 2, Ziffer 1.2	Hinweis: Übrige Tierbestände (ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung sowie Bisons)	<p>Diese Tierbestände können nicht überprüft werden, es ist unmöglich einen durchschnittlichen Tierbestand vom letzten Jahr im laufenden Jahr zu verifizieren. Gleich nach dem 1. Januar könnte dieser Tierbestand überprüft werden. Das Problem ist aber, dass der Tierbestand vom 1. Januar nur statistischen Zwecken dient und nicht beitragsrelevant ist und somit auch nicht zu Kürzungen der DZ führt.</p> <p>Diese Bestimmung ersatzlos streichen, da sie wertlos ist.</p>
Anhang 2 Ziff. 2.1	<p>Grundkontrollen: Im Prinzip Zustimmung mit folgenden Änderungen: bei 2.1 Flächendaten soll Lage und Masse der Flächen nicht kontrolliert werden müssen, bei den Kulturen aber schon.</p> <p>Die übrigen Bedingungen sind sehr gut formuliert.</p>	Es ist unsinnig im Geodatenzeitalter die Lage und die Flächen zu überprüfen. Die Parzellen der amtlichen Vermessung bestimmen die Lage und Flächengrösse genau genug. Hingegen muss man die Nutzung lage- und flächenmässig überprüfen, beispielsweise ob die Wiese noch Wiese oder ein Platz zur Lagerung von Baumaterial ist.
Anhang 2, Ziffer 3		Den Wechsel bei den Grundkontrollen der BFF von den objektbezogenen Kontrollen hin zu den betriebsbezogenen Kontrollen begrüßen wir ausdrücklich. Wir begrüßen auch die Anpassung der Kontrolltechnik. Damit können in Zukunft Stichproben gezogen werden und es müssen nicht mehr alle Flächen überprüft werden.

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir unterstützen das Postulat Dettling. Damit wird der Faktor für das über 1-jährige Jungvieh entsprechend dem effektiven Futtermittelverzehr im Vergleich zu den Kühen angeglichen. Der zu tiefe Faktor hat verschiedentlich dazu geführt, dass auf Sömmerungsbetrieben mit ausschliesslich Jungvieh die verfügbaren Normalstösse nicht erreicht werden konnten, obwohl die Tiere alles Futter auf der Alp nutzten. Wir erwarten, dass die Anpassungen im nächsten Agrarpaket in die Vernehmlassung geschickt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 GVE Faktor Rinder Postulat Dettling	Anpassung würde begrüsst, sofern die Beitragsansätze unverändert bestehen bleiben. Anpassung wird abgelehnt, sofern der Zahlungsrahmen keine Beitragserhöhung zulässt und die Beitragsansätze entsprechend dem erhöhten GVE-Faktor reduziert werden müssten.	Eine Erhöhung des Faktors um 0.10 GVE bildet die Realität besser ab als die aktuell gültigen Faktoren. Bei unveränderter Beitragshöhe führt eine Anpassung des GVE-Faktors zu einem administrativen Aufwand (z.B. Neuverfügung NST), welcher sich nicht rechtfertigen lässt.

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es besteht der Eindruck ist, dass die gegenwärtigen Zollkontingente (welche versteigert werden) genügend gross sind. Deshalb werden keine Exporte ausserhalb des AKZA getätigt. In der jüngeren Vergangenheit wurde seitens Viehhändler immer wieder gefordert, die Anzahl der Zollkontingente zu erhöhen. Die Viehzuchtbranche (u.a. ASR) hat sich bisher immer dagegen ausgesprochen. Dies mit der Begründung, dass die Kontingente genügend hoch sind, um Zuchtviehimporte (z. B. Grauvieh, Fleischrassen) zu tätigen. Es sollte nicht möglich sein innerhalb der Zollkontingente auch Schlachtkühe (z. B. schwere Fleckviehkühe aus D und A) einführen zu können.

Grundsätzlich ist ein Grenzschutz von 1500 Fr. pro Tier genügend, um den Inlandmarkt zu schützen. Die Senkung des Zollansatzes ausserhalb des Zollkontingents (AKZA) für Tiere der Rindviehgattung der Rassen Braunvieh, Fleckvieh, Holstein (Tarifnummer 0102.2191) im Anhang 1 der AEV um CHF 1000 auf CHF 1500 pro Tier wird nicht als sehr kritisch beurteilt. Dass dieser AKZA nie bezahlt wurde zeigt, dass man ihn vermutlich zu umgehen wusste. Die Differenz von 1500 Franken sollte auch bei deutlich tieferen Nutztviehpreisen im Ausland (Gemäss Rinderzucht Braunvieh für Jungkühe 2015-17 bei ca. 1300-1650 Euro) noch gross genug sein, dass es sich nicht lohnt, massenhaft Nutztvieh zu Preisen einzuführen, die hierzulande deutlich unter unseren Preisen von knapp 3000 Franken verkauft werden können. Allerdings könnte es Extremereignisse geben (CH wenig Nutztvieh, Ausland viel) die es plötzlich interessant machen würden.

Aus Sicht der Viehzuchtbranche darf es sich aber nicht um eine Strategie handeln, diese Ansätze von Jahr zu Jahr zu kürzen. Sollten die Ansätze weiter gekürzt werden, so würde dies vor allem auf Kosten unserer traditionellen einheimischen Rinderrassen (Fleckvieh, Simmental, Braunvieh, Original Braunvieh) gehen, da aus dem Ausland vor allem andersrassige Zuchttiere (Milch v.a. Holstein) eingeführt würden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wie bereits im Vorjahr vermerkt muss der Entschädigungsschlüssel des BLW an die Kantone für die Weinlesekontrolle dringend angepasst werden. Bei der Software und der Bewirtschaftung der Daten fällt die Mehrheit der Arbeiten an die Kantone! Entsprechend sind für den grossen neuen Mehraufwand der Kantone die finanziellen Mittel anders zu verteilen oder zu erhöhen. Das „Beitragssystem“ 1000.-/Kanton und 55.-/ha ist anzupassen! Es kann nicht sein, dass bei einer Entschädigung von über Fr. 830'000.- nur Fr 4'000.- (0.05%) an den Kanton Luzern gehen. Der Kanton Luzern macht den Vollzug für fünf Kantone (Luzern, Nidwalden, Obwalden, Uri und Zug). Diese Kantone haben damit ihre „Hausaufgaben“ zur neuen Weinverordnung bereits gemacht. Zudem erfordern alle Neuerungen, erscheinen sie auch noch so klein, einen „finanziellen“ und „personellen“ Mehraufwand pro Kanton. Auf Grund des Flächenanteils müsste der Beitrag an den Kanton Luzern bereits heute das Zehnfache betragen.

Zudem würden wir es sehr begrüessen, wenn die Weinverordnung weniger oft geändert würde, denn i.d.R. müssen anschliessend auch die kantonalen Verordnungen angepasst werden, was mit einem nicht zu unterschätzenden Aufwand verbunden ist. Ebenso sollten Regelungen wie z.B. die Süssung von Wein auf Bundesebene stipuliert und nicht an die Kantone delegiert werden (analog dem Einsatz von Chips). Dadurch wird ein unnötiger Handlungsbedarf für die Kantone vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27c Abs. 2	Die Süssung von Wein mit KUB/AOC soll weiterhin erlaubt sein und auf eidgenössischer Ebene geregelt werden. Danach soll es in der Kompetenz der Kantone liegen, die Süssung für AOC-Weine zu einzuschränken oder zu verbieten.	In den letzten Jahren ist ein leichter Trend bei den Weissweinen festzustellen, indem kein Säureabbau mehr durchgeführt wird, aber dafür Traubenmost oder –konzentrat zugesetzt wird. Solche Weine lassen sich gut verkaufen, weil sie bei den Konsumenten gut ankommen. Es ist eine Tatsache, dass Bestimmungen auf eidgenössischer Ebene oft geändert werden. In der Folge sind die Kantone gefordert, die kantonalen Verordnungen anzupassen, was einen unnötigen Mehraufwand bedeutet.
Art. 29 Abs. 1d Ziffer 2	<p>Art. 29 Abs. 1d Ziffer 2 streichen.</p> <p>Sollte dies nicht der Fall sein, dann die Kompetenz fürs Schätzen der Trauben an die Kantone delegieren. Vorschlag für die Formulierung: „Die Kantone können Betriebe nach Art. 35 Abs. 3 die eigenen Traubenposten schätzen lassen, zugekaufte Trauben jedoch sind immer zu wägen.“</p>	Seit Jahrzehnten ist bei uns üblich, alle Traubenposten zu wägen. Diese Regelung gilt selbstredend für alle Kelterbetriebe. Wir fordern, dass alle Trauben wiederum gewogen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, dann muss es in der Kompetenz der Kantone sein, ob sie das Schätzen des Traubengewichts zulassen wollen oder nicht. Es geht um die Gleichbehandlung aller Produzenten. Zudem ist einfacher, die Vorschriften der Mengenbeschränkung zu vollziehen, wenn die Trauben gewogen werden. Werden die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Traubengewichte hingegen geschätzt, ist es juristisch heikel, Traubenposten zu deklassieren. Unserer Meinung nach steht die Glaubwürdigkeit der Mengenbeschränkung auf dem Spiel.

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich wird die Revision begrüsst. Die neuen Regelungen in der Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) sind ausführlicher und detaillierter als in der PSV.

Mit der neuen PGesV erhalten die Kantone zusätzliche Aufgaben. Die Ressourcen-Frage ist demzufolge für die Kantone zentral. Diese abzuschätzen ist aber noch nicht möglich, da entscheidende Informationen fehlen. So ist die Liste der prioritären Quarantäneorganismen noch nicht bekannt. Sie sollte möglichst restriktiv sein.

Die Artikel in den Bereichen Information an die Öffentlichkeit, Massnahmen, Gebietsüberwachung, Notfallplanung und Ausscheidung von Schutzgebieten geben dem Bund viele Entscheidungskompetenzen über Massnahmen, welche die Kantone mit kantonalen Ressourcen umsetzen müssen. Bisher hat der Bund die Massnahmen in enger Zusammenarbeit mit erfahrenen Kantonsvertretern erarbeitet. Wir fordern diese Koordinationspflicht weiterhin ein. Andernfalls würde der Bund in die kantonalen Kompetenzen eingreifen, was wir klar ablehnen. Die entsprechenden Bereiche der PGesV benötigen noch eine Anpassung bezüglich der geforderten kantonalen Kompetenzen.

Die Verordnung stellt zurecht die präventiven Massnahmen (Multiplikatoren, periodische Kontrollen, Vereinheitlichung des Pflanzenpasses usw.) in den Vordergrund. Jedoch dürfen die nötigen Mittel für diese wichtigen Aktivitäten nicht die Finanzierung zur Bekämpfung der Quarantäneorganismen schmälern.

Grosse Fragezeichen bestehen beim Status der Ambrosia und des Feuerbrands. Sollte der Feuerbrand nicht mehr als Quarantäneorganismus gelistet werden, bleiben die Folgen für die Kantone unklar. Die Überwachung und die Bekämpfungsmassnahmen müssen weiterhin aufrechterhalten werden, wobei sich der Bund finanziell beteiligen muss. Falls Feuerbrand nicht mehr als Quarantäneorganismus gelistet würde, könnten auch keine Schutzobjekte definiert werden.

Unbefriedigend und nicht gelöst ist der Umgang mit Schadorganismen, die nicht als besonders gefährliche Schadorganismen (bgSO) gelten und nicht in der PGesV geregelt sind, wie beispielsweise das Erdmandelgras oder die Kirschessigfliege (KEF). Angesichts des Nationalen Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel und diversen Vorstössen im Bereich Pflanzenschutz soll die Gelegenheit gepackt werden, auch die nicht bgSO auf Bundesebene zu regeln. Wir beantragen aus diesem Grund die Einführung eines zusätzlichen Kapitels zu den nicht bgSO. Dieses Kapitel soll die Gebietsüberwachung, die Information und die Bekämpfung solcher Schadorganismen regeln sowie die Kompetenzen zwischen Bund und den Kantonen definieren, v.a. bei Schadorganismen, die nicht an der Kantongrenze Halt machen.

Wie es der Name «Pflanzengesundheitsverordnung» sagt, soll die Verordnung alle Bereiche der Pflanzengesundheit abdecken. Deshalb sollte die Verordnung mit einem Kapitel ergänzt werden. Dieses Kapitel soll die Überwachung, Beratung, Weiterbildung usw. enthalten, ohne zwischen regulierten und nicht regulierten Organismen zu unterscheiden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 3	Die Festlegung und Priorisierung der Quarantäneorganismen soll in Zusammenarbeit mit den Kantonen erfolgen.	Bei der Festlegung soll nicht einfach die EU-Einteilung und/oder Bundesinteressen eine Rolle spielen, sondern insbesondere auch die Sicht der Kantone. Nur so kann eine erfolgreiche Umsetzung der daraus resultierenden Massnahmen durch die Kantone sicher gestellt werden.
Ergänzung zu Kapitel 4 Meldepflicht (Art. 8)	Einfügen eines neuen Abschnittes : Information der Branche.	Neu soll die Branche regelmässig durch das zuständige Bundesamt über meldepflichtige Schadorganismen in den branchentypischen Organen (Grundbildung, Weiterbildungsveranstaltungen, Zeitungen, Zeitschriften oder Online-medien) informiert werden. Es nützt nichts, wenn der Bund eine Meldepflicht über einen Schadorganismus erlässt, wenn die Betriebsleiter nicht wissen, dass der Schadorganismus auftritt und dass dieser meldepflichtig ist
Art. 11	Die Information der Betriebe soll immer durch den EPD in Absprache mit dem zuständigen kantonalen Dienst erfolgen.	Es macht keinen Sinn, wenn für die Information von Betrieben unterschiedliche Stellen zuständig sind. Da die Information beim Befall eines zugelassenen Betriebs richtigerweise beim EPD liegt, soll dieser in allen Fällen zuständig sein.
Art. 13 Abs. 3	Die Ermittlung der Quelle des Auftretens eines Organismus soll durch das zuständige Bundesamt/den EPD in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Stelle erfolgen.	Das Bundesamt oder der EPD haben das Knowhow und die Erfahrung für solche Abklärungen. Kantonale Stellen, die nicht ständig mit derartigen Abklärungen zu tun haben, sind kaum in der Lage, rasch erfolgreiche „Detektivarbeit“ zu leisten. Art. 13 Abs. 4 könnte gestrichen werden und die Zuständigkeit wäre immer bei der gleichen Stelle (Bund).

Artikel 14 bzw. Artikel 20	<p>Antrag Ergänzung zu Art. 20: Notfallpläne sollen gemeinsam erarbeitet werden. Eine Arbeitsgruppe (Auswahl) der zuständigen Kantonalen Dienste erarbeiten gemeinsam mit dem zuständigen Bundesamt einen Notfallplan. Grund: die kantonalen Dienste haben mehr Erfahrung vor Ort und können ihre praktischen Erfahrungen einbringen.</p>	<p>Tilgungsmassnahmen: Neu muss der betroffenen Kanton bzw. der zuständige Kantonale Dienst gemäss Art. 14 einen Aktionsplan (Vorgehensplan) ausarbeiten. Dieser soll auf dem Notfallplan des EPSD basieren (Art. 20). In der Vergangenheit haben die zuständigen Dienste immer gemeinsam mit dem zuständigen Dienst des Bundesamtes die für den Fall bestmögliche Bekämpfung erarbeitet. Neu soll mit einem Notfallplan gearbeitet werden. In der Vernehmlassung ist nicht erläutert, wie dieser Notfallplan zustande kommt.</p>
Art. 16 Abs. 1	<p>Die Ausscheidung als Befallszone soll im <u>Einverständnis</u> mit dem Kanton erfolgen.</p>	<p>Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch mitbestimmen, wann keine Massnahmen mehr zur Tilgung angeordnet werden.</p>
Art. 16 Abs. 4	<p>Der Ort der Veröffentlichung einer Befallszone soll in Absprache mit dem entsprechenden Kanton festgelegt werden.</p>	<p>Nebst dem schweizerischen Interesse gib es auch die kantonalen Interessen an der Veröffentlichung zu berücksichtigen. Mit der Absprache wird sicher gesellt, dass auch die Kantone in ihren Medien eine Veröffentlichung publizieren können.</p>
Art. 18 Abs. 1	<p>Ergänzung c): Die Kantone werden bei der phytosanitären Gebietsüberwachung durch die Forschungszentren des Bundes (WSL, Agroscope) unterstützt. Diese führen in Absprache mit den Kantonen für ausgewählte Quarantäneorganismen die nationale Überwachung der phytosanitären Lage durch.</p>	<p>Eine jährliche Gebietsüberwachung aller prioritären Quarantäneorganismen und Schutzgebiet- Quarantäneorganismen mit dem Ziel zu wissen, dass die Quarantäneorganismen nicht vorkommen, übersteigt die Möglichkeiten (Ressourcen & Know-how) der Kantone. Diese Aufgabe soll daher für einzelne ausgewählte Schadorganismen den Bundesforschungsinstitutionen übertragen werden. Dies ist heute bereits der Fall z.B. bei Phytophthora ramorum.</p>
Art. 18 Abs. 3	<p>Die Festlegung der spezifischen Überwachungsbestimmungen soll im <u>Einverständnis</u> mit den Kantonen erfolgen.</p>	<p>Da die Kantone für die Durchführung der Überwachung zuständig sind, müssen sie auch mitbestimmen können, wie diese erfolgen soll.</p>
Art. 24	<p>Die Ausscheidung von Schutzgebieten soll im <u>Einverständnis</u> mit den betroffenen Kantonen erfolgen.</p>	<p>Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch bei der Ausscheidung von Schutzgebieten mitbestimmen können.</p>

Art. 25	Die Anpassung oder Aufhebung von Schutzgebieten soll im <u>Einverständnis</u> mit den betroffenen Kantonen erfolgen.	Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch bei der Anpassung oder Aufhebung von Schutzgebieten mitbestimmen können.
Art. 28	- Die Einführung der Kategorie „geregelte Nicht- Quarantäneorganismen“ wird begrüsst, die Bezeichnung soll aber anders formuliert werden	Die vorliegende Bezeichnung ist nur schwer verständlich und führt mehr zu Verwirrung als zu einem Verständnis.
Art. 82 Abs. 1	Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung nach Anhörung der Kantone fest.	Abfindung haben oder können wirtschaftliche Konsequenzen in den betroffenen Kantonen haben. Diese sollen deshalb bei der Festlegung der Kriterien angehört werden.
Art. 83, Abs.4	Das WBF regelt, nach Anhörung der Kantone, welche Kosten vom Bund anerkannt werden und das Verfahren für die Gesuchstellung.	Dito Art. 82, Abs. 1

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Dass mit der vorliegenden Verordnungsänderung die Grundlage für die Auszahlung der produktgebundenen Stützung für Milchproduzenten und -produzentinnen geschaffen wird, ist zu befürworten. Allerdings braucht es Anpassungen im Bereich Höhe der Zulage für verkäste Milch und beim Abrechnungssystem.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1c Absatz 1	Ergänzung Die Höhe der Zulage für verkäste Milch von 15 Rp. wird um die Höhe der neuen Zulage für Verkehrsmilch von 4 Rp nicht reduziert.	Es ist davon auszugehen, dass mit der vorgesehenen Aufhebung der Ausfuhrbeiträge gemäss „Schoggigesetz“ der Produzentenpreis für Verkehrsmilch allgemein unter Druck gerät und sich somit auch der Einkaufspreis für Käseeremilch reduziert. Deshalb sollte für verkäste Milch die Zulage von 15 Rappen nicht reduziert werden. Ansonsten droht eine Verringerung der Preisdifferenz zwischen Verkehrsmilch und verkäster Milch um diese 4 Rappen, was sicher nicht beabsichtigt ist.
Absatz 4 -	Ergänzung: Der Milchproduzent bzw. die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin mit der Gesuchstellung um die Zulagenausrichtung gemäss Artikel 3 Absatz 3 beauftragen. Somit bleibt der administrative Aufwand für den Milchproduzenten bzw. die Milchproduzentin gering. Der Milchverwerter darf dem Milchverwerter für den administrativen Aufwand höchstens 0.5 Rappen je Kilogramm berechnen. (oder z.B. 12,5 %)	Es ist durchaus sinnvoll, dass der Milchverwerter oder die Milchverwerterin (meist PO/PMO) die Gesuche für die Zulagenausrichtung einreicht. Allerdings ist festzulegen, wie viel dafür berechnet werden darf, da ansonsten die Gefahr droht, dass ein Grossteil der Zulage gar nie beim Produzenten ankommt.
Artikel 10 Absatz 2 -	Ergänzung: Aufgrund der Eingabefrist (15. Dezember) nach Artikel 4a müssen die halbjährlichen Meldefristen auf den 10. Mai	Betriebe mit Alpung haben alljährlich Monate in denen weniger als 600 kg vermarktet wird. Um hier administrative Leerläufe zu vermeiden, ist dem in diesem Absatz Rechnung zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	beziehungsweise auf den 10. November festgelegt werden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg Milch vermarktet wurde. Dies gilt nicht für Betriebe mit aufgrund von Alpeng unterbrochener Milchvermarktung.	tragen.

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Einschätzung des Bundes, dass durch die Änderungen nur kleine oder nur geringe Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten sind, ist falsch. Die Verpflichtung, Vereinbarungen mit Bewirtschaftern betreffend NPr-Futter zu verwalten, bedeutet einen merklichen Zusatzaufwand für die Erfassung und Nachführung der Daten und zuvor die Programmierung der verschiedenen Kantonssysteme. Der Bund ist sich offenbar nicht bewusst, dass die Datenhaltung für die Kantone immer aufwändiger und komplizierter geworden ist, bei gleichbleibendem oder sogar reduziertem Personalbestand.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffr (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Bst. d	Die Daten betreffend stickstoff- bzw. phosphorreduziertem Futter sind von den Kantonssystemen ans AGIS zu übermitteln.	Es ist uns nicht bekannt, dass eine Schnittstelle zu HODUFLU besteht! Die Datenübermittlung muss zwingend über die AGIS-Schnittstelle laufen und der Bund sorgt dafür, dass die entsprechende Information in HODUFLU eingepflegt wird. Einmal mehr werden dem Kanton zusätzliche Aufgaben aufgebürdet, die dieser möglichst mit weniger Personal leisten soll. Von administrativen Vereinfachungen kann einmal mehr keine Rede sein.
Art. 20	Der zweite Satz des Artikels ist wie folgt zu ergänzen: Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, das Veterinärwesen sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.	Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz „Veterinärwesen“ in Art. 20 nicht abgedeckt.
Artikel 20a Absatz 4 Buchstabe b	Textliche Anpassung : Die Benutzer und Benutzerinnen bei der Administration , in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebes oder Tierhaltung massgeblich unterstützen.	Informationssysteme unterstützen entweder in der Administration oder bei der Bewirtschaftung. Deshalb sollen beide Bereiche erwähnt werden. Die neue Formulierung ist eine Präzisierung.
Anhang 1 Ziffer 10	a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit einem erstmaligen Anschluss	Bei Informationssystemen, welche bereits vor 2018 an das IAM-System angebunden oder ins Agate integriert sind, soll auf die einmalige Pauschale in der Höhe von Fr. 1300-3300 verzichtet werden. Diese Systeme hatten in der Regel bereits Aufwände im Zusammenhang mit der Integration.

Anhang (Ziff. II) Art. 3a Bst.c	Im öffentlich-rechtlichen Auftrag eingeschlossen sind ebenfalls die kantonalen EDV-Programme für DZ.	
---------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------	--